







## Newsletter Kapitalmarktrecht

GK-law.de - Aktuell - August 2017

### Unsere Themen:

 <b>Gesetzgebung</b>	2
▪ EU-Kommission: Aktionsplan Finanzdienstleistungen für Verbraucher	2
▪ Entwurf der Immobilien-Kreditwürdigkeitsprüfungsleitlinien-Verordnung	2
 <b>Rechtsprechung</b>	3
▪ BGH: Ratenzahler müssen Einlagepflicht auch nach Beendigung der atypisch stillen Beteiligungen erfüllen	3
 <b>Beratungspraxis</b>	4
▪ Prüfungsberichte: Konsultation zur Änderung der Verordnung	5
 <b>Impressum</b>	5

# Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung





## Gesetzgebung

### ■ **EU-Kommission: Aktionsplan Finanzdienstleistungen für Verbraucher**

Am 23. März dieses Jahres hat die EU-Kommission den „Aktionsplan Finanzdienstleistungen für Verbraucher“ vorgestellt. Zielsetzung ist es - im Inland wie im EU-Ausland - zum einen die Rechte der Kunden beim Kauf von Finanzdienstleistungen zu stärken, zum anderen rechtliche und regulatorische Hindernisse für Unternehmen, die Finanzdienstleistungen im EU-Ausland erbringen, abzubauen und einen Binnenmarkt für technologiegestützte Finanzdienstleistungen, so z.B. Online-Banking und - Anlageberatung, zu schaffen. Der Aktionsplan ist Teil der Bestrebungen zur Schaffung einer Kapitalmarktunion. Erstellt wurde der Plan auf Basis und nach Konsultation des EU-seits im Dezember 2015 vorgelegten "Grünbuchs über Finanzdienstleistungen für Privatkunden".

Als wesentliche Schritte auf dem Weg zu einem funktionierenden EU-Binnenmarkt sieht der Aktionsplan etwa die Senkung der Gebühren für grenzüberschreitende Transaktionen mit dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Währungen an. Um Unternehmen die Expansion im EU-Ausland zu erleichtern, sollen gemeinsame Kriterien für die Bewertung der Kreditwürdigkeit gefunden und der Datenaustausch zwischen Kreditregistern erleichtert werden.

Außerdem soll die Entwicklung innovativer digitaler Dienstleistungen unterstützt werden, um ermitteln zu können, wie z.B. elektronische Identifizierung für die Überprüfung der Identität von Kunden einsetzbar ist. Die Kommission will ferner die Verfahrensweisen digitaler Anbieter prüfen, um festzustellen, ob die Vorschriften für den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen – über das Internet oder per Telefon – aktualisiert werden müssen.

Als nächste Schritte stehen die Beteiligung von Interessenträgern wie nationalen Aufsichtsbehörden, Dienst Anbietern und Verbraucherorganisationen an. Im Zusammenhang mit dem Aktionsplan der EU-Kommission dürften in nächster Zeit weitere Gesetzesvorschläge in Sachen Finanzdienstleistungen zu erwarten sein.

### ■ **Entwurf der Immobilier-Kreditwürdigkeitsprüfungsleitlinien-Verordnung**

Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben den Entwurf einer Verordnung zur Festlegung von Leitlinien zu den Kriterien und Methoden der Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen (Immobilier-Kreditwürdigkeitsprüfungsleitlinien-Verordnung) vorgelegt.

Ziel der Verordnung ist es, die gesetzlichen Vorgaben zur Kreditwürdigkeitsprüfung entsprechend der Wohnimmobilienkreditrichtlinie zeitnah zu konkretisieren. Es wird aber nicht der Anspruch

einer umfassenden Regelung der Kreditwürdigkeitsprüfung im Sinne eines „Handbuchs der Kreditwürdigkeitsprüfung“ erhoben.

Die Richtlinie war mit dem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften zum 21. März 2016 in deutsches Recht umgesetzt worden. Dort wurden insbesondere die Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung in §§ 505a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und § 18a des Kreditwesengesetzes (KWG) neu geregelt, wobei die Voraussetzungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung in beiden Rechtsgebieten inhaltsgleich sind.

Danach darf der Darlehensgeber einen Immobilium-Verbraucherdarlehensvertrag nur dann abschließen, wenn aus der Kreditwürdigkeitsprüfung hervorgeht, dass es wahrscheinlich ist, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag stehen, vertragsgemäß nachkommen wird (§ 505a Absatz 1 Satz 2 BGB, 2. Halbsatz BGB und § 18a Absatz 1 Satz 2. Halbsatz KWG).

Ländern und Verbänden wird Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 25. August 2017 gegeben. Die Rechtsverordnung ist gemeinsam vom Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz zu erlassen.

## **Rechtsprechung**

### ■ **BGH: Ratenzahler müssen Einlagepflicht auch nach Beendigung der atypisch stillen Beteiligungen erfüllen**

Ein in einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofes haben die Richter klargestellt, dass ein atypisch stiller Gesellschafter, dessen Einlage Eigenkapitalcharakter hat, auch nach Beendigung der

# Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorce  
Rechtsanwalts GmbH  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0  
Fax: +49 551 789 669-20  
E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



**GK-law.de**  
Gündel & Katzorce Rechtsanwalts GmbH

Beteiligung zur Zahlung künftig fälliger Raten verpflichtet ist, wenn die Einlagen zur Befriedigung der Gläubiger des Geschäftsinhabers benötigt werden.

**Sachverhalt:** Der Anleger hatte in 2003 eine atypisch stille Beteiligung in Höhe von Euro 18.000,- an einer GmbH & Co. KG gezeichnet, deren Rechtsnachfolgerin die Klägerin ist. Seine Einlage sollte durch eine Einmalzahlung von Euro 3.000,- und monatliche Raten von Euro 100,- erbracht werden. Die Vertragsmindestlaufzeit betrug 15 Jahre. Das Emissionsvolumen betrug bis zu Euro 190 Mio. Die Einlage nahm Gewinn und Verlust der Emittentin sowie deren stillen Reserven teil. Auch wurden den stillen Gesellschaftern Mitwirkungsrechte bei über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehenden Geschäften eingeräumt und ein Nachrang vereinbart. Alle Anleger beschlossen in 2009, die stille Gesellschaft zum 15. Dezember 2009 zu liquidieren. Die Klägerin nahm den Anleger auf Zahlung der bis Februar 2014 noch nicht gezahlten Raten sowie weitere monatliche Zahlung von 38 Raten und einer Schlussrate in Anspruch.

**Rechtslage:** Nach den gesetzlichen Bestimmungen des HGB hat ein stiller Gesellschafter nach Beendigung der Beteiligung rückständige Einlagen im Allgemeinen nur bis zur Höhe seines Verlustanteils zu erbringen. Fraglich war hier insbesondere, ob von diesem Grundsatz bei Rateneinlagen abgewichen werden kann, wenn der stillen Einlage Eigenkapitalcharakter zu kommt und die Einlage zur Befriedigung der Gläubiger des Geschäftsinhabers erforderlich ist. Also auch künftig bisher noch nicht fällige Einlagen zu erbringen sind. Das erstinstanzliche Gericht gab der Klage gegen den Anleger statt und das Berufungsgericht wies die Berufung des Anlegers zurück.

**Urteil:** Die Richter bestätigten zunächst die Grundsätze einer BGH-Entscheidung aus dem Jahr 1979, wonach Einlagen auch bei Beendigung einer stillen Gesellschaft noch in vollem Umfang zu entrichten sind, wenn sie als Teil der Eigenkapitalgrundlage des Geschäftsinhabers dessen Gläubigern als Haftungsmasse zur Verfügung stehen muss. Diese Pflicht soll der aktuellen Entscheidung des BGH zufolge auch für solche Raten gelten, die im Beendigungszeitpunkt noch gar nicht fällig waren. Dabei stützte der BGH seine Ansicht nicht auf die Vorgaben des HGB für die Erbringung rückständiger Einlagen, sondern auf den Eigenkapitalcharakter der stillen Einlage. Wenn ein Anleger einem Unternehmen Eigenkapital zur Verfügung stellt, dann haftet die Einlage auch wie Eigenkapital und gilt als Haftungsmasse für die Gläubiger des Geschäftsherrn. Im Fall der Beendigung der stillen Gesellschaft sind die Einlagen deshalb auch noch in vollem Umfang gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zu entrichten. Da der Anleger sich zur ratenweisen Erbringung des Eigenkapitals verpflichtet hat, ist er auch zur ratenweisen Einzahlung des Eigenkapitals verpflichtet, selbst wenn die Beteiligung bereits beendet ist. Denn die Einzahlungspflicht wurde im Zeichnungszeitpunkt begründet und wirkt auch nach Beendigung unverändert fort.

BGH, Urteil vom 16. Mai 2017 (II ZR 284/15) (Vorinstanzen: OLG Dresden, LG Görlitz)

## **Beratungspraxis**

### ■ **Prüfungsberichte: Konsultation zur Änderung der Verordnung**

Die BaFin hat eine Verordnung zur Änderung der Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV) für KWG-Institute zur Konsultation gestellt. Stellungnahmen nimmt sie bis zum 04. September 2017 entgegen.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU- Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) wurden die bestehenden geldwäscherechtlichen Pflichten für die nach § 2 des Geldwäschegesetzes Verpflichteten, u.a. Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, umfassend und weitreichend überarbeitet und den vorgenannten europäischen Vorgaben angepasst. Auch wurden neue Organisationspflichten für die Verpflichteten geschaffen. Diese machen entsprechende Änderungen der Vorschriften der Prüfungsberichtsverordnung zu Inhalt, Umfang und Darstellung in Bezug auf die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten erforderlich. Die Änderungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Anpassung der Anlage 5 sowie auf die Nachvollziehbarkeit der Risikosituation des geprüften Instituts. Zugleich dient die Änderungsverordnung redaktionellen und klarstellenden Änderungen und Korrekturen in diesem Bereich.

## **Impressum**

Gündel & Katzorke  
Rechtsanwalts GmbH  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

# Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke  
Rechtsanwalts GmbH  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0  
Fax: +49 551 789 669-20  
E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



**GK-law.de**  
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

Tel. +49 551- 789 669-0  
Fax +49 551- 789 669-20

E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [GK-law.de](http://GK-law.de)  
Skype-Telefon: gk-law

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke  
Sitz: Göttingen  
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter [www.brak.de](http://www.brak.de).

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich. Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe [GK-law.de](http://GK-law.de) erlaubt. Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, können Sie sich hier abmelden.

© 2017 - Alle Rechte vorbehalten.